

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Gesundheitsförderung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M GF)

Vom 18.06.2015

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43 Abs.5, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den konsekutiven Masterstudiengang Gesundheitsförderung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 14. November 2013 (Amtsblatt 2013) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Studiums ist die Vertiefung, Erweiterung und Spezialisierung des im bisherigen Studium erworbenen Wissens und Könnens. ²Der Masterstudiengang führt zu einem zweiten Hochschulabschluss, der die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse selbstständig in einer gestaltenden, leitenden beruflichen Funktion anzuwenden. ³Das Masterprogramm ist am ressourcenorientierten Ansatz "International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)" der Weltgesundheitsorganisation WHO ausgerichtet und verbindet in besonderer Weise wissenschaftliche Forschung und praxisorientierte Anwendung, in dem das im Studium zu erwerbende konzeptionelle und methodologische Fachwissen unmittelbar in interdisziplinäre, regionale, überregionale und internationale Projekte umgesetzt wird. ⁴Methodologisch und konzeptionell liegen die Schwerpunkte daher insbesondere auf den Gebieten der angewandten Forschung, der Evaluation sowie

dem Projektmanagement in Bezug auf Themenstellungen der Gesundheitsförderung. Inhaltlich fokussiert der Studiengang auf die Schwerpunkte „Gesundheit über die Lebensspanne“ und „Gesundheit im Erwerbsleben“. ⁵Der Masterstudiengang Gesundheitsförderung befähigt die Absolventinnen und Absolventen demzufolge zu einer evidenzbasierten Konzeptionierung, Implementierung und Evaluation von Forschungsprojekten und gesundheitsfördernden Maßnahmen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte) im Bereich der Gesundheitswissenschaften oder eines artverwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder einen anderen gleichwertigen Abschluss einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten
2. mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,0)

(2) ¹Studienbewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs (180 ECTS-Punkte) oder sieben (210 ECTS-Punkte) Studiensemestern, welchen ein praktisches Studiensemester ganz oder teilweise fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das Praktische Studiensemester bis zum Ende Ihres Studiums nachweisen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Das praktische Studiensemester besteht aus einem Hochschulpraktikum mit einer Dauer von 24 Wochen sowie den dazu gehörigen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern (180 ECTS-Punkte), welchen ein Theoriesemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das fehlende nach Maßgabe der Prüfungskommission bis zum Ende ihres Studiums nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

(4) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.

(5) Die Feststellung über die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
Der Masterstudiengang umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern im Vollzeitstudium.

§ 5

Module, Prüfungen und Notenbildung

(1)¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote, der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

§ 6

Master Thesis

(1) Das Studium beinhaltet eine Master Thesis.

(2)¹Die Master Thesis soll zeigen, dass die Studierenden sich selbständig und intensiv mit einer Fragestellung zum Thema Gesundheitsförderung wissenschaftlich auseinandersetzen und dies adäquat präsentieren und dabei auf Basis der in § 2 definierten Fähigkeiten weiterführende Ideen und Problemlösungen entwickeln. ²Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 7

Akademischer Grad,
Masterprüfungszeugnis

¹Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „(M.Sc.)“, verliehen. ²Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde über den erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

§ 8

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2015 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 12. Juni 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 18.06.2015.
Coburg, den 18.06.2015

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 18.06.2015 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.06.2015 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18.06.2015.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Masterstudiengang Gesundheitsförderung

1	2	3	4	5	6	7
lfd.Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾		
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art und Umfang	Gewicht für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Pflichtstudium: 1.1 Gesundheitsförderung zwischen Verhaltens- und Verhältnisprävention

1.1.1	Bio-psycho-soziale Bedingungsfaktoren von Gesundheit	2	SU/S/Ü/Ex(L)	schrP (90 – 120 Minuten)	5	5
1.1.2	Konzepte, Theorien und Diskurse der Gesundheitsförderung	2	SU/S/Ü/Ex(L)			
Gesamt		4				

Pflichtstudium: 1.2 Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden

1.2.1	Wissenschaftstheorie und -geschichte	2	SU/S/Ü/Ex(L)	schrP (90 – 120 Minuten)	10	8
1.2.2	Wissenschaftskolloquium	2	SU/S/Ü/Ex(L)			
1.2.3	Forschungsmethoden	3	SU/S/Ü/Ex(L)			
Gesamt		7				

Pflichtstudium: 1.3 Epidemiologie

1.3.1	Fachenglisch Public Health	2	SU/S/Ü/Ex(L)	schrP (90 – 120 Minuten) oder RsA (15-20 Minuten und 10-20 Seiten)	7,5	10
1.3.2	Epidemiologie	3	SU/S/Ü/Ex(L)			
Gesamt		5				

Pflichtstudium: 1.4 Beratung und Intervention in der Gesundheitsförderung

1.4.1	Beratung in der Gesundheitsförderung	2	SU/S/Ü/Ex(L)	schrP (90 – 120 Minuten)	5	7
1.4.2	Gesundheitsfördernde Interventionen im sozialen Kontext	3	SU/S/Ü/Ex(L)			
Gesamt		5				

Pflichtstudium: 2.1 Gesundheit und Gesellschaft

2.1.1	Ökonomische und rechtliche Aspekte im Gesundheitssystem	2	SU/S/Ü/Ex(L)	schrP (90 – 120 Minuten)	5	5
2.1.2	Gesundheitspolitik und Gesundheitssysteme	2	SU/S/Ü/Ex(L)			
Gesamt		4				

Pflichtstudium: 2.2 Planung von Gesundheitsförderung

2.2.1	Evidenzbasierte Planung von Gesundheitsförderung	2	SU/S/Ü/Ex(L)	schrP (90 – 120 Minuten)	5	5
2.2.2	Betriebswirtschaftliche Aspekte	2	SU/S/Ü/Ex(L)			
Gesamt		4				

Pflichtstudium: 2.3 Quantitative Forschungsmethoden

	Vertiefende quantitative Methoden	3	SU/S/Ü/Ex(L)	schrP (90 – 120 Minuten)	7,5	5
Gesamt		3				

Pflichtstudium: 2.4 Qualitative Forschungsmethoden

	Vertiefende qualitative Methoden	3	SU/S/Ü/Ex(L)	H (8-20 Seiten)	7,5	5
Gesamt		3				

Pflichtstudium: 2.5 Projektmanagement in Theorie und Praxis

2.5.1	Angewandtes Projektmanagement	3	SU/S/Ü/Ex(L)	PB (10 bis 20 Seiten Umfang)	15	10
2.5.2	Projekt- und Forschungsförderung	4	SU/S/Ü/Ex(L)			
Gesamt		7				

Pflichtstudium: 3.1 Kommunikation in der Gesundheitsförderung

3.1.1	Gesundheitskommunikation	2	SU	RsA (10 bis 20 Seiten Umfang)	5	5
3.1.2	Projektbezogene Reflexion	2	SU/S/Ü/Ex(L)			
Gesamt		4				

Pflichtstudium: 3.2 Gesellschaftspolitische Zukunftsperspektiven

	Zukünftige Herausforderungen und Lösungsansätze	4	SU/Ü	H (8-20 Seiten)	7,5	5
Gesamt		4				

3.3 Master Thesis

3.2.1	Master Thesis	0	Master Thesis	50 bis 80 Seiten	20	15
3.2.2	Wissenschaftsmethodische Vertiefung	2	S	P (15-30 Minuten)		5
Gesamt		2				20

Gesamtsummen		52				100	90
--------------	--	-----------	--	--	--	-----	-----------

Erläuterung der Fußnoten und Abkürzungen

1) Das Nähere wird durch Beschluss der Prüfungskommission festgelegt.

Ex(L)	= Exkursion oder in Verantwortung der Hochschule örtlich außerhalb der Hochschule (z.B. in einem Betrieb) durchgeführte Lehrveranstaltungen
ECTS	= European Credit Transfer System
H	= Hausarbeit (8 bis 20 Seiten Umfang)
P	= Präsentation (15-30 Minuten)
PB	= Projektbericht (10 bis 20 Seiten Umfang)
RsA	= Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung